

33. Ist für die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Kaufvertrages der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 C.P.D.) da begründet, wo der Kläger eine der beiden Verpflichtungen des § 433 Abs. 2 B.G.B. zu erfüllen hätte, oder ist der für die Zahlung des Kaufpreises geltende Erfüllungsort entscheidend?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 6. November 1903 i. S. Aktienges. L. (Bekl.)
w. N. (Kl.). Rep. II. 193/03.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Gegen die verklagte Aktiengesellschaft, welche nach §§ 13. 17 C.P.D. ihren allgemeinen Gerichtsstand bei dem Landgerichte Cottbus hatte, wurde bei dem Landgerichte Guben, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Klägers sich befand, als dem Gerichtsstande des Erfüllungsortes (§ 29 C.P.D.), Klage mit dem Antrage erhoben: 1. die Beklagte zu verurteilen, die dem Kläger durch Vermittelung des B. S. übersandte Grassämaschine von ihm abzunehmen und ihm 7,50 M verlegte Fracht sowie 15 P täglich Lagergeld vom 28. Juni 1902 bis zur Abnahme der Maschine zu zahlen; 2. festzustellen, daß der Kläger von der Beklagten eine Kartoffelerntemaschine nicht gekauft habe.

Die Beklagte erhob unter Verweigerung der Einlassung die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts und beantragte Klageabweisung.

Sie behauptete, die beiden streitigen Maschinen an den Kläger verkauft zu haben und berief sich auf zwei angeblich vom Kläger ausgestellte Schlußscheine vom 8. und 17. Juni 1902, welche die Bestimmung enthielten: „Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Betschau“, an welchem Orte die Beklagte ihren Sitz hatte.

Das Landgericht Guben verwarf die Einrede der Unzuständigkeit, und gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung ein mit dem Antrage, unter Abänderung desselben hinsichtlich des Anspruchs zu 2 (Kartoffelerntemaschine) der Einrede der Unzuständigkeit stattzugeben. Der Kläger beantragte, die Berufung zurückzuweisen, behauptete neu, die Beklagte habe ihm inzwischen anfangs September 1902 die Kartoffelerntemaschine übersandt, er habe deren Abnahme verweigert, und die Maschine lagere bei dem Spediteur W. W. in Guben, und erweiterte seinen Klagantrag dahin, daß die Beklagte demgemäß auch anzuerkennen habe, daß er zur Empfangnahme der bei dem Spediteur in Guben lagernden Kartoffelerntemaschine nicht verpflichtet sei. Durch Urteil des Kammergerichts wurde die Berufung zurückgewiesen; auf die von der Beklagten eingelegte Revision wurde aber dieses Urteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Von den beiden verbundenen Klagansprüchen, für deren jeden nach § 260 C.P.O. die Zuständigkeit des angerufenen Prozeßgerichts erfordert wird, hat sich der eine erledigt, der andere, welcher dahin ging, festzustellen, daß der Kläger von der Beklagten eine Kartoffelerntemaschine nicht gekauft habe, wurde in der zweiten Instanz unter Beifügung des weiteren Begehrens erhoben, daß der Kläger demgemäß zur Empfangnahme der bei dem Spediteur W. W. in Guben lagernden Kartoffelerntemaschine nicht verpflichtet sei. Die von der Beklagten bestrittene Zuständigkeit des Landgerichts in Guben als Gerichts des Erfüllungsortes (§ 29 C.P.O.) für diese negative Feststellungsklage setzt voraus, daß die streitige Verpflichtung, d. i. die Verpflichtung, welche dem Kläger als Käufer der Maschine gegenüber der Beklagten obliegen würde, und von welcher er sich durch die erhobene Feststellungsklage befreien will, im Gubener Gerichtsbezirke zu erfüllen wäre. Da die beiden aus § 433 Abs. 2 B.G.B. sich ergebenden Verpflichtungen des Käufers nach der Regel des § 269 Abs. 1

B.G.B. an dem im Bezirke des Landgerichts Guben gelegenen Wohnsitz des Klägers zu erfüllen wären, würde sich hieraus die Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts ergeben, wenn nicht eine abweichende Vereinbarung über den Erfüllungsort stattgefunden hat. Eine solche hat die Beklagte zur Begründung der Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts behauptet und darauf gestützt, daß in dem über den Kauf aufgenommenen Schlußschein die Bestimmung enthalten sei: „Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Betschau“. Das Berufungsgericht hat die Bedeutung dieser angeblichen Vertragsbedingung geprüft, ist aber zu dem Ergebnis gelangt, daß auch hiernach die Zuständigkeit des Landgerichts Guben anzuerkennen wäre, in dessen Bezirk, da nach dem seitens der Beklagten vorgelegten Schlußschemine die Lieferung nach Station Merzwiese erfolgen sollte, die Ablieferung der Maschine seitens der Beklagten und dementsprechend die Abnahme durch den Kläger stattzufinden hätte. Für die Klage auf Verneinung der Abnahmepflicht, so führt das Berufungsgericht aus, wäre also in jedem Falle das Landgericht Guben zuständig, und da die aus demselben Vertrage folgende Annahme- und Zahlungspflicht nur einheitlich festgestellt werden könne, ergebe sich hieraus die Zuständigkeit dieses Gerichts auch für das ganze Vertragsverhältnis, mithin für die noch anhängige Klage. Die Auffassung der Beklagten, daß die Zahlungspflicht den wesentlichen Inhalt des Vertrages und die Hauptverpflichtung bilde, und daß deshalb ihr Erfüllungsort für das ganze Rechtsverhältnis maßgebend sei, erscheine nach jetzigem Recht nicht zutreffend, da dieses in § 433 Abs. 2 B.G.B. beide Verpflichtungen als selbständige nebeneinander aufstelle, wofür auf eine Entscheidung des heute erkennenden Senats des Reichsgerichts vom 9. Dezember 1902,

Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 161 flg.,

hingewiesen wird.

Diese Rechtsansicht wurde von dem Vertreter der Beklagten, Revisionsklägerin, als rechtsirrtümlich angegriffen, indem er ausführte, die Klage sei sowohl in der ursprünglichen als in der späteren Fassung ihres Antrages nach der in dieser Beziehung zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts auf Verneinung beider gesetzlich in Betracht kommenden Verpflichtungen des Käufers gerichtet; mit Unrecht werde aber die gesetzlich im Bezirke von Guben zu erfüllende Abnahmepflicht als der nach der Vereinbarung in Betschau, also im

Bezirke des Landgerichts Kottbus, zu erfüllenden Zahlungspflicht auf Grund des § 433 Abs. 2 B.G.B. gleichstehend behandelt, und Entscheidung darüber abgelehnt, welche Verpflichtung die Hauptverbindlichkeit bilde, was wirtschaftlich bei jedem Kaufvertrage zugunsten der Kaufpreisforderung anzunehmen sei. Dieser Rüge konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Die Klage bezieht sich auf den ganzen Kaufvertrag, nicht etwa bloß auf die Verpflichtung des Klägers zur Abnahme der Maschine, und der Kläger bezeichnet selbst den in der Berufungsinstanz gestellten Antrag als eine Erweiterung des ursprünglichen Klagantrages. Nach dieser Erweiterung erscheint es nicht zweifelhaft, daß als streitige Verpflichtungen sowohl diejenige zur Zahlung des Kaufpreises als auch diejenige zur Abnahme des Kaufgegenstandes anzusehen sind. Dem Berufungsgerichte ist auch zuzugeben, daß für die Entscheidung über diese beiden Verpflichtungen nur ein Gerichtsstand des Erfüllungsortes anzuerkennen sei; dagegen erscheint es als dem Rechte nicht entsprechend, wenn der Zahlungsleistung die Eigenschaft der Hauptverpflichtung, welche für die Bestimmung des Gerichtsstandes entscheidend ist, abgesprochen wurde. Die frühere Rechtsprechung hatte angenommen, der Verkäufer könne sich nicht bei dem Gericht seines Wohnsitzes einen Gerichtsstand des Erfüllungsortes dadurch schaffen, daß er seine Klage neben der Kaufpreisforderung auf die für ihn wenig Interesse bietende Abnahme der Ware richte.

Vgl. Wolze, *Praxis* Bd. 14 Nr. 589 i.

Im jetzt geltenden Rechte (§ 433 Abs. 2 B.G.B.) hat die Abnahmepflicht des Käufers Aufnahme und ausdrückliche Anerkennung gefunden; allein wenn dies auch, wie in der angezogenen Entscheidung (Bd. 53 S. 163) ausgeführt ist, im Sinne einer selbständig klagbaren Leistung aufzufassen sein mag, so wurde doch gerade in jener Entscheidung die Zahlung des Kaufgeldes für die Hauptleistung des Käufers erklärt, und die Ansicht zurückgewiesen, daß aus dem Abs. 2 des § 433 B.G.B. auf eine durchgreifende Gleichstellung jener beiden Teile der Käuferverpflichtung zu schließen sei.

Vgl. auch *Entsch. des R.G.'s in Civils.* Bd. 55 S. 107 flg.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Motive zu § 433 Abs. 2 B.G.B. (Bd. 2 S. 317/18) sich über die Abnahmeverpflichtung des Käufers dahin aussprechen: „Diese Verpflichtung wird als eine allgemeine in

Theorie und Praxis nicht durchaus anerkannt. In den meisten Fällen ist jedoch die Abnahmepflicht als eine aus dem Vertrage sich ergebende und selbständig klagbare zweifellos begründet. Schwiege das Gesetz, so würde die Abnahmepflicht als *naturalis negotii* verneint erscheinen, und die Gefahr entstehen, daß sie nur in den Fällen anerkannt würde, in welchen sie ausdrücklich bedungen worden oder als stillschweigend vereinbart sich nachweisen ließe. Daraus, daß die modernen Kodifikationen sich überwiegend für die Verpflichtung aussprechen, ist auch auf ein praktisches Bedürfnis, dieselbe anzuerkennen, mit Sicherheit zu schließen.“ Folgt schon aus der Nebeneinanderstellung der beiden Verpflichtungen des Käufers überhaupt nicht, daß sie nach ihrer Bedeutung gleichzustellen seien, so muß diese Folgerung nach der aus den Motiven angeführten Begründung der Aufnahme der Abnahmepflicht in den § 433 B.G.B. noch bestimmter abgelehnt werden. Der Kaufpreis bildet das Äquivalent der verkauften Sache, also das Hauptinteresse des Verkäufers, während die Abnahme des Kaufgegenstandes in der Regel nur einem untergeordneten Interesse des Verkäufers entspricht, darin begründet, daß er sich von der Ob-
sorge für die gelieferte Sache befreien will. Bei einer negativen Feststellungs-
klage des Käufers, welcher den Abschluß eines mit dem Beklagten zustande gekommenen Kaufes überhaupt bestreitet, erscheint daher die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises als die den Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 C.P.D.) bestimmende Hauptleistung, wengleich auch an der Befreiung von der Abnahmepflicht ein gewisses Interesse besteht. Die Einrede der Unzuständigkeit des Landgerichts Guben wäre sonach begründet, wenn die Parteien Betschau als Erfüllungsort für die Zahlung festgesetzt haben sollten.“ . . .